

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
HYDRO EXTRUSION NETHERLANDS B.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- A. **Begriffsbestimmungen**
- B. **Anwendbarkeit**
- C. **Angebote und Zustandekommen des Vertrags**
- D. **Preise, Änderungen, Mehrleistungen**
- E. **Zahlung**
- F. **Lieferung und Gefahrenübergang**
- G. **Reklamationen und Rücksendungen**
- H. **Erbringen von Dienstleistungen**
- I. **Höhere Gewalt**
- J. **Haftung**
- K. **Garantien**
- L. **Geistiges Eigentum**
- M. **Aussetzung und Auflösung**
- N. **Eigentumsvorbehalt**
- O. **Anwendbares Recht und Streitigkeiten**
- P. **Datenschutz**
- A. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
- In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- Verkaufsbedingungen:** diese ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN von Hydro.
- Vertrag:** der Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN zwischen Hydro und einem VERTRÄGPARTNER.
- Produkte:** alle Sachen, wie auch immer benannt oder bezeichnet, die einem VERTRÄGPARTNER von Hydro im Rahmen eines VERTRAGS zu liefern sind.
- Hydro:** die folgenden Hydro-Gesellschaften in den Niederlanden
- Hydro Extrusion Netherlands B.V.
Alcoalaan 1
5151 RW Drunen
Kvk-Nr. 17205947
- einschließlich ihrer folgenden Niederlassungen:
- Hydro Pole Products
Alcoalaan 1 & 12
5151 RW Drunen, sowie
 - Hydro Extrusion Drunen
Alcoalaan 1
5151 RW Drunen, sowie
 - Hydro Extrusion Harderwijk
Industrieweg 15
3846 BB Harderwijk, sowie
 - Hydro Extrusion Hoogezaand
Nijverheidsweg 9
9601 LX Hoogezaand
- Vertragspartner:** jede natürliche oder juristische Person, mit der Hydro einen VERTRAG abschließt oder der Hydro ein Angebot zukommen lässt.
- Dienste:** jede wie auch immer benannte oder bezeichnete von Hydro für einen VERTRÄGPARTNER aufgrund eines VERTRAGS erbrachte Dienstleistung.
- B. **ANWENDBARKEIT**
1. Für alle Angebote und/oder Offerten von Hydro sowie für alle VERTRÄGE über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN gelten ausschließlich die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN. Der VERTRÄGPARTNER, mit dem einmal auf der Grundlage der VERKAUFSBEDINGUNGEN ein VERTRAG abgeschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit der VERKAUFSBEDINGUNGEN auf zukünftige und/oder Folgeverträge mit Hydro zu.
 2. Vom VERTRÄGPARTNER verwendete allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen und andere Geschäftsbedingungen, die von den Bedingungen von Hydro abweichen, sofern sie von Hydro nicht ausdrücklich zurückgewiesen, sofern sie von Hydro nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
 3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der VERKAUFSBEDINGUNGEN aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unverbindlich sein, so berüht dies nicht auf Vertrag, sondern auf einer Bestimmung der VERKAUFSBEDINGUNGEN bzw. den übrigen Teilen der betreffenden Bestimmung.
 4. Die VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch für Dritte, die von Hydro bei der Durchführung des VERTRAGS eingeschaltet werden.
- C. **ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS**
1. Alle Preislisten, Angebote und Angebote von Hydro sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Es ist untersagt, Angebote von Hydro ohne Zustimmung von Hydro zu verbreitern oder Dritten zugänglich zu machen.
 2. VERTRÄGE (sowie deren Änderungen) kommen erst nach und durch schriftliche oder elektronische (Auftrags-)Bestätigung seitens Hydro oder durch (Beginn der) tatsächlichen Durchführung seitens Hydro zu Stande.
 3. Im Falle von VERTRÄGEN, die für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot/keine Offerte bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als korrekte und verbindliche Preisgestaltung des Produktes, sofern sie innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich eine Reklamation erhoben wird.
 4. Hydro hat jederzeit das Recht, Bestellungen und/oder Aufträge abzulehnen oder die Lieferung und/oder Ausführung mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen. Im Falle einer Situation im Sinne dieses Artikels hat der VERTRÄGPARTNER keinen Anspruch auf Schadensersatz.
 5. Die von oder im Namen von Hydro bei oder nach Abschluss des VERTRAGS zur Verfügung gestellten Preislisten, Angebote und Angebote von Hydro sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Der VERTRÄGPARTNER trägt dafür Sorge, dass Hydro rechtzeitig alle Angebote erhält, die einer entsprechenden Mitteilung von Hydro zufolge benötigt werden oder von denen er wissen sollte, dass sie für die Durchführung des VERTRAGS benötigt werden. Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat Hydro das Recht, den VERTRAG auszusetzen oder die zur Verzögerung entstehenden Mehrkosten dem VERTRÄGPARTNER in Rechnung zu stellen. Die Ausführungsfrist beginnt nicht, bevor der VERTRÄGPARTNER alle die erforderlichen Informationen, Konstruktionen, Entwürfe, Daten und Arbeitsergebnisse, die von oder im Namen des VERTRÄGPARTNERS vorgeschlagen werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des VERTRÄGPARTNERS. Hydro ist nicht für deren Inhalt verantwortlich und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Hydro von falschen und/oder unvollständigen Angaben des VERTRÄGPARTNERS ausgegangen ist.
 6. Es ist aus Sicht von Hydro für eine korrekte Ausführung des erzielten Auftrags notwendig dass der VERTRÄGPARTNER die Kosten für die Verkäufer Dritte anzuzeichnen. Ist Hydro berechtigt, die dabei anfallenden Kosten werden dem VERTRÄGPARTNER berechnet. Falls möglich und/oder notwendig, wird Hydro dies mit dem VERTRÄGPARTNER besprechen. Die Anwendbarkeit von Artikel 407 Absatz 2 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 7. **PREISE, ÄNDERUNGEN UND MEHRLEISTUNGEN**
 1. Alle im Angebot von Hydro genannten Preise verstehen sich in Euro (€) und netto, ohne Steuern und/oder Abgaben (wie Umsatzsteuer und Import- und Exportabgabe) und Umtarifabgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart.
 2. Die Preise beinhalten die Standardverpackung vereinbart, geht diese abweichende Verpackung auf Kosten und Gefahr des VERTRÄGPARTNERS. Haben die Parteien vereinbart, dass sie auf die Montage der gelieferten Sachen übernimmt, basieren die Montagepreise auf einer ununterbrochenen Montage, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
 3. Hydro hat das Recht, den Preis zu erhöhen, sollten sich die kostenbestimmenden Faktoren nach dem Angebot und/oder zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRAGS und dessen vollständiger Erfüllung erhöhen, und zwar unabhängig von der vorhersehbarkeit. Zu den kostenbestimmenden Faktoren gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Kostensteigerungen, die sich auf die Kosten oder Änderungen von Löhnen, Unkosten, Materialien, Zöllen, Abgaben, Import- und Exportabgaben, Rohstoff- und Energiepreisen sowie aus Wechselkursänderungen, Kostensteigerungen bei Lieferanten und/oder Subunternehmern oder Änderungen der Gesetzgebung ergeben. Die Preiserhöhung gilt für die noch nicht erfüllten Teile des VERTRAGS. Setzt der VERTRÄGPARTNER Hydro innerhalb von 14 Tagen, nachdem Hydro ihn über einer der oben beschriebenen Preiserhöhungen informiert hat, schriftlich davon in Kenntnis, damit nicht einverstanden zu sein, hat Hydro das Recht, den VERTRAG für den noch nicht ausgeführten Teil aufgezogt zu erklären, ohne dem VERTRÄGPARTNER gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein.
- D. **HYDRO IST BERECHTIGT, AUCH OHNE BENACHRICHTIGUNG ODER RÜCKSPRACHE MIT DEM VERTRÄGPARTNER, AB IMMER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFORDERUNGEN DER ANGEMESSENIESTLICHEIT UND BRAUCHBARKEIT, SÄNDEN ZU ERSETZEN UND/ODER ZÄNDEN ODER MELDEN, DABEI AUFDRÜCKLICH DARAUF HINWEIS, DIES FÜR EINE GUTE UND FACHGERECHTE AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS FÜR ERFORDERLICH HALTEN ODER SOLLTE DIES AUFGRUND NEUER ODER GEÄNDERTER (BEHÖRDLICHER) VORSCHRIFTEN NOTWENDIG IST.**
5. Vom VERTRÄGPARTNER nach dem Zustandekommen des VERTRAGS gewünschte Änderungen des Auftrags können dazu führen, dass die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist bzw. der Zeitraum für die Erbringung von DIENSTEN überschritten wird. Änderungen an ursprünglichen Auftrag durch oder im Namen des VERTRÄGPARTNERS, die höhere Kosten verursachen, die durch die Erbringung von DIENSTEN entstanden wären, werden dem VERTRÄGPARTNER in Rechnung gestellt.
 6. Alle Änderungen am Auftrag, sei es infolge spezieller Anweisungen des VERTRÄGPARTNERS oder infolge einer Änderung des Entwurfs oder dadurch, dass die gelieferten Daten nicht mit der tatsächlichen Ausführung des Auftrags übereinstimmen, oder durch Abweichungen von vereinbarten Mengen oder festgelegten Leistungen, sind, wenn sie zu Mehrkosten führen, als Mehrleistung und, wenn sie zu Minderkosten führen, als Minderleistungen zu betrachten. Die Minderleistungen erfordern eine Grundlage der zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrleistungen entstandenen preisbestimmenden Faktoren. Die Berechnung von Minderleistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRAGS geltenden preisbestimmenden Faktoren.
 7. Führen die Minderleistungen zu einer unangemessenen verringerten Auslastung der geplanten Produktionskapazität oder zu einem Stillstand der Nutzung der Produktionskapazität, was Kosten und/oder Gewinneinbußen zur Folge hat, gehen diese Kosten zu Lasten des VERTRÄGPARTNERS.
 8. Hydro ist berechtigt, die Minderleistung, gesondert zu berechnen. Ungeachtet dessen, was an anderer Stelle in diesem Artikel steht, gilt all das als Mehrleistung, was von Hydro zusätzlich zu den im VERTRAG und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen und/oder Leistungen geliefert, montiert und/oder ausgeführt wird.
- E. **ZAHLUNG**
1. Zahlungen haben innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. In Ermangelung dessen ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder vorherige Inverzugssetzung erforderlich ist.
 2. Wird ein vom VERTRÄGPARTNER geschulderter Betrag nicht rechtzeitig beglichen, sind auf den (Rechnungs-)Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung gesetzliche Zinsen zu zahlen.
 3. Alle gerichtlichen und außengerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung einer Zahlung und von Verzugszinsen, einschließlich des Verzugszinses, ohne dass eine Ankündigung seitens Hydro erforderlich ist. Die außengerichtlichen Kosten betragen mindestens 10 % des bzw. der Rechnungsbeträge, mindestens jedoch 1.000,- Euro.
 4. Hydro ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung eine Anzahlung oder Vorauszahlung und/oder Sicherheit vom VERTRÄGPARTNER zu verlangen. Hydro hat dieses Befugnis auch während der Laufzeit des VERTRAGS und in Bezug auf Folgeverträge. Kommt der VERTRÄGPARTNER der Aufforderung zur Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht nach, so ist er berechtigt, den VERTRAG aufzulösen; in diesem Fall ist Hydro berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Vor der Leistung der geforderten Vorauszahlung und/oder Sicherheit ist der VERTRÄGPARTNER nicht berechtigt, einen Anspruch auf Erfüllung des VERTRAGS geltend zu machen.
 5. Der VERTRÄGPARTNER ist verpflichtet, Hydro unverzüglich über Unrichtigkeiten in den vorgelegten oder angegebenen Zahlungsdaten in Kenntnis zu setzen.
 6. Ist der VERTRÄGPARTNER mit einer fälligen Zahlung an Hydro in Verzug und/oder wird eine Verzugszinsenforderung ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung gesetzliche Zinsen zu zahlen. Der VERTRÄGPARTNER ist verpflichtet, seine Forderungen an Hydro gegen den VERTRÄGPARTNER nicht erfüllt zu haben, wenn sie von Hydro gegen den VERTRÄGPARTNER sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugssetzung erforderlich ist, und ist Hydro ist berechtigt, die (weitere) Erfüllung aller VERTRÄGE mit dem VERTRÄGPARTNER auszusetzen.
 7. Zahlungen von oder im Namen des VERTRÄGPARTNERS dienen zuerst der Begleichung der außengerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der fälligen Zinsen und dann der ausstehenden Hauptbeträge in der Reihenfolge ihrer Alters, ungeachtet anders lautender Anweisungen des VERTRÄGPARTNERS.
 8. Obwohl ausdrücklich bestimmt, von Hydro ist es dem VERTRÄGPARTNER nicht erlaubt, seine Zahlungsverpflichtung(en) gegen Hydro aufzuschieben, aufzurichten und/oder mit einer Forderung des VERTRÄGPARTNERS gegen Hydro aus welchem Grund auch immer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den VERTRÄGPARTNER gegenüber Hydro ist ausgeschlossen.
 9. Hydro hat jederzeit das Recht, Forderungen gegen den VERTRÄGPARTNER, ob durchsetzbar oder nicht, mit dem zu verrechnen, was Hydro dem VERTRÄGPARTNER oder – soweit möglich – mit dem VERTRÄGPARTNER verbundenen Unternehmen schuldet.
- F. **LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG**
1. Die Lieferung erfolgt „Delivered At Place“ (DAP) an einem im VERTRAG vereinbarten Ort, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Hydro bestimmt die Art der Lieferung und des Transports, um die eigenen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Erteilt der VERTRÄGPARTNER besondere Weisungen in Bezug auf die Lieferung oder den Transport, gehen diese vollständig den Gesamtvertrag ab.
 2. Die von Hydro angegebenen Fristen, innerhalb derer die Produkte geliefert und/oder die DIENSTE erbracht werden, sind stets ungefähre Angaben und stellen für Hydro keine Leistungsfrist dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
 3. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder nicht rechtzeitiger Erbringung von DIENSTEN gerät Hydro einschließlich der Inverzugssetzung in Verzug.
 4. Bei Überschreitung von (Liefer-)Leistungsfristen oder bei Verzug nach schriftlicher Inverzugssetzung einer Verpflichtung aus dem VERTRAG, sofern nicht auf Schadensersatz und/oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem VERTRAG, sondern nur die Wahl, die Erfüllung innerhalb einer vom VERTRÄGPARTNER gesetzten angemessenen Frist zu verlangen oder den VERTRAG in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil aufzulösen. Anders verhält es sich nur bei grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Hydro, die vom VERTRÄGPARTNER hinzuhweisen oder zu beweisen ist. Der VERTRÄGPARTNER ist verpflichtet, die Produkte (bzw. einer Teil davon) abzunehmen.
 5. Wird der VERTRÄGPARTNER die Produkte nicht rechtzeitig und innerhalb der Frist, die in diesem Artikel bestimmt, abzunehmen, ist der VERTRAG nur festgelegt, dass der VERTRÄGPARTNER die Produkte abnehmen muss. Wird der VERTRAG nicht innerhalb der Frist abgenommen, sofern keine genauen Bedingungen festgelegt, ist der VERTRÄGPARTNER verpflichtet, diese Produkte schriftweise und über diesen Zeitraum verteilt abzunehmen, wobei sinnvolle Umstände zu berücksichtigen sind. Hat der VERTRÄGPARTNER nach Auffassung von Hydro diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Hydro berechtigt, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der VERTRÄGPARTNER verpflichtet ist, die Produkte (bzw. einer Teil davon) abzunehmen.
 6. Wird der VERTRÄGPARTNER die Produkte nicht rechtzeitig und innerhalb der Frist, die in diesem Artikel bestimmt, abzunehmen, ist der VERTRAG nur festgelegt, dass der VERTRÄGPARTNER die Produkte abnehmen muss. Wird der VERTRAG nicht innerhalb der Frist abgenommen, sofern keine genauen Bedingungen festgelegt, ist der VERTRÄGPARTNER verpflichtet, diese Produkte schriftweise und über diesen Zeitraum verteilt abzunehmen, wobei sinnvolle Umstände zu berücksichtigen sind. Hat der VERTRÄGPARTNER nach Auffassung von Hydro diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Hydro berechtigt, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der VERTRÄGPARTNER verpflichtet ist, die Produkte (bzw. einer Teil davon) abzunehmen.
 7. Hydro ist berechtigt, in Teilen zu liefern oder DIENSTE in Abschnitten zu erbringen, die dann von Hydro separat in Rechnung gestellt werden können. Der VERTRÄGPARTNER ist daraufhin verpflichtet, gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen zu zahlen. Wird ein VERTRAG in mehrere Abschnitte unterteilt, ist Hydro berechtigt, die Aufgabe eines Teils oder die zu diesem folgenden Abschnitt gehörende Lieferung schriftlich abzunehmen.
 8. Eine Rücksendung der von Hydro gelieferten PRODUKTE ist unter keinerlei Umständen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hydro zulässig.
 9. Im Falle höherer Gewalt sowie im Falle einer Verzögerung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des VERTRÄGPARTNERS oder eines Dritten, unabhängig davon, ob diese ihm zuzurechnen sind oder nicht, wird die Lieferfrist bzw. die Frist für die Erbringung von DIENSTEN mindestens um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- G. **REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN**
1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die PRODUKTE unmittelbar bei der Ableiferung zu untersuchen bzw. zu inspizieren. Stellt der VERTRÄGPARTNER dabei sichtbare Fehler oder Mängel fest, hat er diese bei der Lieferung, sofern dies möglich ist, schriftlich Hydro zu melden, ansonsten ist die Frist, die er abgenommen und erledigt, als abgelaufen zu betrachten. Hydro bezüglich dieser sichtbaren Fehler oder Mängel. Mit der Unterschrift des Ladescheins, des Frachtbriefs oder eines ähnlichen Dokuments durch den VERTRÄGPARTNER oder in dessen Namen wird davon auszugehen, dass der VERTRÄGPARTNER die von Hydro gelieferten PRODUKTE akzeptiert bzw. abgenommen hat.
 2. Reklamationen von nicht sichtbaren Mängeln oder Unzulänglichkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung, vor Ablauf der Lieferfrist zu erheben. Der VERTRÄGPARTNER ist verpflichtet, die Frist, die er abgenommen und erledigt, als abgelaufen zu betrachten. Hydro bezüglich dieser Mängel oder Unzulänglichkeiten Anspruch gegen Hydro bezüglich dieser Mängel oder Unzulänglichkeiten.
 3. Reklamationen von Rechnungen von Hydro sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Rechnung als korrekt und vollständig und erlischt jeder diesbezüglichen Anspruch gegen Hydro.
 4. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hydro angenommen. Alle Gefahren und Kosten, die mit solchen Rücksendungen verbunden sind, gehören zu Lasten des VERTRÄGPARTNERS, bis die PRODUKTE am ursprünglichen Standort von Hydro eingetroffen sind.
 5. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und/oder in den Mengen, die in der (Extrusions-)Industrie des betreffenden Produkts üblich oder normal sind, stellen keinesfalls einen Reklamationsgrund dar. Unter geringfügigen Abweichungen sind sowohl geringfügige Farbunterschiede oder geringfügige Materialfehler als auch geringfügige Mengenabweichungen zu verstehen, wobei 20 % nach oben und unten gegenüber der vereinbarten Menge als geringfügig gelten.
 6. Bei Reklamationen wegen eines Mängels bei der Lieferung durch Hydro geht eine eventuelle Haftung von Hydro keinesfalls über eine Ergänzung des Defizits hinaus.

7. Eine Reklamation des Vertragspartners in Bezug auf eine bestimmte Lieferung oder Art der Leistungserbringung setzt weder die (Zahlungs-)Verpflichtung(en) des Vertragspartners in Bezug auf diese und andere Lieferungen und/oder Leistungen aus, noch gibt sie dem Vertragspartner ein Recht auf Verrechnung.
- H. ERBRINGEN VON DIENSTEN**
1. Die Parteien haben die Möglichkeit zu vereinbaren, dass Hydro auch die Montage der gelieferten Sachen vornimmt. In diesem Fall wird der Preis für die Montagearbeiten im Angebot bzw. im Vertrag gesondert ausgewiesen, wobei eine ununterbrochene Montage, ohne Behinderung durch Arbeitnehmer vorausgesetzt. Die Montageausübung ist Hydro zu leicht zugänglicher, geeigneter, trockener und sicherer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, Hydro das notwendige Wasser, elektrische Energie und Anschlüsse für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Treffen die Parteien Vereinbarungen über die Rücknahme („take-back“) von Sachen, nehmen die Parteien in den Vertrag Regelungen über die aufzustellenden Behälter, die Sortierung und andere relevante Punkte auf.
3. Hydro darf die gelieferten Sachen in Rechnung zu stellen.
4. Für Materialien, die von Hydro bearbeitet (lackiert oder eloxiert) werden, gilt eine Ausfallrate von 3 %. Führt Hydro eine Bearbeitung vom VERTRAGSPARTNER gelieferten Materialien durch, hat der VERTRAGSPARTNER 3 % mehr als die Nennmenge zu liefern.
5. Für die Bearbeitung von Fremdmaterialien mit anderen als den von Hydro bezogenen Legierungen wird keine Garantie übernommen.
6. Bei der Ausführung der von Hydro zu erbringenden Dienste ist Hydro an alle einschlägigen vorschriftlichen Anforderungen, Sicherheitsmaßnahmen, technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen gebunden und erbringt Hydro die Dienste in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und Bestimmungen.
7. Hydro und/oder ein von Hydro beauftragter Dritter Arbeiten am Standort des VERTRAGSPARTNERS oder an einem vom VERTRAGSPARTNER angegebenen Standort durch, sorgt der VERTRAGSPARTNER kostenlos für die von Hydro oder dem Dritten angemessenerweise benötigten Einrichtungen.
- I. HÖHERE GEWALT**
1. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von Hydro hat Hydro das Recht, nach eigener Wahl entweder die Ausführung des VERTRAGS für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den VERTRAG ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne gerichtliche Intervention und ohne irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Als höhere Gewalt gilt jedo von Willen von Hydro verhinderbarer Umstand – auch wenn er zu einem Verlust der Produkte oder eines Teils vorhersehbar war –, der die Erfüllung des VERTRAGS dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder erschwert, sowie, soweit nicht bereits begriffen, Krieg, Überschwemmung, Pandemien, Mangel an Material, Geräten oder Arbeitsmitteln, Ausbleiben von Hydro notwendigen Zulieferungen (wie Rohstoffe, Gas(-öl), Wasser und Strom), Entzug von Lizenzen, Mangel an Arbeitskräften und andere ähnliche Ereignisse und/oder schwerwiegende Störungen im Betrieb von Hydro oder eines der Zulieferer von Hydro. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umstände, die die höheren Gewalt verhindern oder erschweren, von einer Partei oder einer anderen verübt werden.
3. Ist der VERTRAG bei Eintritt der höheren Gewalt nicht teilweise ausgeführt, hat der VERTRAGSPARTNER, falls die infolge der höheren Gewalt noch ausstehende Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert wird, das Recht, entweder den bereits gelieferten Teil der PRODUKTE zu behalten und den dafür zu zahlenden Teil des Kaufpreises zu begleichen oder den VERTRAG für den bereits ausgeführten Teil mit der Verpflichtung aufzulösen, den ihm bereits gelieferten Teil auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzusenden, falls der VERTRAGSPARTNER nachweisen kann, dass eine effektive Nutzung des bereits gelieferten Teils infolge der ausbleibenden Lieferung des restlichen Teils nicht möglich ist.
- J. HAFTUNG**
1. Hydro haftet nicht für Schäden, die auf vom oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS erteilte unrichtige und/oder unvollständige Angaben zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehler oder Mängel in den Hydro vom VERTRAGSPARTNER vorgelegten Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Formen, Maschinen, Werkzeugen, Hilfsmitteln etc. verursacht werden.
2. Hydro haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht autorisierte Verwendung der PRODUKTE durch den VERTRAGSPARTNER zurückzuführen sind.
3. Jegliche Haftung von Hydro erlischt, falls die dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE mit anderen Gegenständen vermischt werden, die dem VERTRAGSPARTNER verarbeitet wurden oder (anderweitig) nicht mehr identifizierbar sind.
4. Hydro haftet nicht an anderer Stelle dieser Verkaufsbedingungen verantworten. Haftungsausschluß von Hydro beschränkt sich die Haftung von Hydro auf die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten PRODUKTE oder auf die erneute Erbringung der DIENSTE. Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN bleiben auch nach der erneuten Lieferung in Kraft.
5. Hydro haftet nicht für indirekte Schäden gleich welcher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, die beispielsweise aus Kosten der Aus- oder Wiedereinbau oder die erneute Montage der PRODUKTE, direkten oder indirekten Geschäftsschäden, Stagnationschäden, Betriebsverzögerungen, Auftragsverlusten, erneute Lieferung oder Beleidigung entstehen.
6. Eine Unzulänglichkeit von Hydro ist nur im Falle von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln eines leitenden Angestellten zurechenbar.
7. Der VERTRAGSPARTNER stellt Hydro von allen wie auch immer bezeichneten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des VERTRAGS durch Hydro für den VERTRAGSPARTNER stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Verletzung von Patent-, Marken- oder Nutzungsrechten, Handelsmodellen und/oder anderen Rechten.
8. Ist die Haftung von Hydro in einem bestimmten Fall versichert, beschränkt sich die Haftung von Hydro auf den von der Versicherung ausgezahlten Betrag.
9. Jegliches Klagerecht, auch wegen Schäden oder wegen der Reparatur oder des Austausches der PRODUKTE und/oder der Lieferung eines fehlenden Teils, verfällt, falls der Mangel, der Fehler oder der Schaden zu spät gemeldet wird, und verfällt in jedem Fall ein Jahr nach der Lieferung, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben.
10. Güter des VERTRAGSPARTNERS oder Dritter, die sich aufgrund eines VERTRAGS mit dem Vertragspartner im Betrieb oder auf dem Gelände von Hydro befinden, werden von Hydro nicht gegen Gefahren versichert. Hydro übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden an diesen Gütern.
- K. GARANTIEN**
1. Gewährt Hydro Garantie(n) für Material- und/oder Verarbeitungsfehler, bedeutet eine obligatorische Garantie, die den Kaufpreis des betreffenden Produktes (oder eines Teiles davon) gegen Rückgabe der PRODUKTE gegen Zahlung der vom VERTRAGSPARTNER gezahlten Preis (teilweise) aufzuheben.
2. Bezug auf Materialien, Sachen, Produkte und/oder DIENSTE, die von Dritten bezogen wurden, ist Hydro nur dann verpflichtet, eine Garantie gebunden, wenn und solange es dem betreffenden Dritten Garantie(n) erhalten hat.
3. Eine Garantie besteht, falls sich Mängel innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bzw. Abschluss der (Montage-)Arbeiten zeigen. Ist im Angebot oder VERTRAG eine andere Frist vereinbart, gilt diese.
4. Eine Ableitung von anderen Ansprüchen als den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten aus dem gegebenenfalls von Hydro gewährten Garantie(n) ist ausgeschlossen, insbesondere der Ersatzanspruch für Schäden, die durch die Verwendung eines Produktes entstehen.
5. Der Garantianspruch erlischt bei normalem Verschleiß, wenn sich herausstellt, dass Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, wenn die von Hydro erlassenen Vorschriften und Richtlinien für Wartung, Gebrauch, Aufstellung, Lagerung usw. nicht beachtet wurden oder wenn es plausible ist, dass der Mängel durch die Art und Weise, wie der VERTRAGSPARTNER die Sachen behandelt hat, verursacht wurden.
6. Kommt der VERTRAGSPARTNER seinen Verpflichtungen, die ihm aus dem mit Hydro abgeschlossenen VERTRAG oder aus einem daraus hervorgehenden VERTRAG entstehen, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, erlischt jegliches (Klage-)Recht des VERTRAGSPARTNERS auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Garantie(n).
- L. GEISTIGES EIGENTUM**
1. Alle (Informationen in) Angebote(n), Offerten, Entwürfe(n), Schablonen, Gussformen, Vorlage(n), Werkzeug(e)n, Abbildungen, Software, Zeichnungen etc. und die damit verbundenen Rechte und die Rechte an den einzelnen Elementen (wie z.B. einschließlich Urheberrechten, Patentrechten etc.) sowie das Know-how werden und bleiben Eigentum von Hydro, auch wenn deren Herstellung dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt wurde. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hydro ist es dem VERTRAGSPARTNER nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zu vervielfältigen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen und/oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben.
2. Hydro garantiert in keinerlei Weise, dass die dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE kein geschütztes oder ungeschütztes geistiges und/oder gewerbliches Eigentumsrecht Dritter verletzen.
3. Wurde vereinbart, dass der VERTRAGSPARTNER das (ausschließliche) Nutzungsrecht an den von Hydro dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellten Gussformen, Schablonen, Modellen etc. hat, so endet dieses (ausschließliche) Nutzungsrecht unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Verkaufsbedingungen bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz.
- M. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG**
1. Hydro hat das Recht, die Ausführung des VERTRAGS ohne Inverzugssetzung und ohne gerichtliche Intervention und ohne irgendeinem Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet zu sein und unbeschadet der weiteren Rechte von Hydro entweder auszusetzen oder ihn ganz oder teilweise aufzulösen:
- sollte der VERTRAGSPARTNER eine Verpflichtung, die sich aus dem mit Hydro geschlossenen VERTRAG oder einem damit verbundenen VERTRAG ergibt, nicht erfüllen;
 - sollte die begründete Befürchtung bestehen, dass der VERTRAGSPARTNER nicht in der Lage ist, die von Hydro auf ihn verliehenen oder übertragenen Rechte zu erfüllen;
 - im Falle der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit, der Störung, der Liquidation, des Zwangsverwaltung oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens des VERTRAGSPARTNERS, einschließlich der Übertragung eines Teils der Förderungen von Hydro;
2. In jedem der in Absatz 1 genannten Fällen sind alle Forderungen von Hydro gegenüber dem VERTRAGSPARTNER sofort in vollem Umfang fällig, der VERTRAGSPARTNER zur sofortigen Rückgabe der Produkte, die dem VERTRAGSPARTNER gehörten, verpflichtet. Sämtliche Forderungen von Hydro gegenüber dem VERTRAGSPARTNER Hydro das Recht, sich zu den Räumlichkeiten der VERTRAGSPARTNER zu verschaffen und diese zu betreten, um die betreffenden Sachen in Besitz zu nehmen. Alle Kosten und Schäden, die Hydro hierdurch entstehen, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.
3. Sowohl im Fall der Aussetzung als auch der Auflösung des VERTRAGS ist Hydro berechtigt, die unmittelbare Zahlung der von Hydro zur Ausführung des VERTRAGS reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffen, Materialien, Teilen und anderen Sachen zu verlangen. Im Falle der Auflösung ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, nach Zahlung des vorgenannten Betrags die darin enthaltenen Sachen in Besitz zu nehmen. In Ermangelung dessen ist Hydro berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS zu lagern oder auf Rechnung des VERTRAGSPARTNERS zu verkaufen.
- N. EIGENTUMSVORBEHALT**
1. Alle von Hydro gelieferte PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Hydro aus dem mit dem VERTRAGSPARTNER geschlossenen VERTRAG/VERTRÄGE Eigentum von Hydro. Zinsen und Kosten sowie Forderungen wegen der Nichterfüllung einer solchen Forderung durch den VERTRAGSPARTNER sind darin inbegrieffen. Ferner geht das Eigentum erst dann auf den VERTRAGSPARTNER über, wenn er alle Forderungen von Hydro aus anderen Forderungen vollständig beglichen hat. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Lagerkosten geltend zu machen oder diese Kosten mit den von ihm geschuldeten Leistungen abzurechnen.
2. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten PRODUKTE gesondert aufzubewahren und deutlich als Eigentum von Hydro zu kennzeichnen. Kommt der VERTRAGSPARTNER dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass die beim VERTRAGSPARTNER vorhandenen PRODUKTE der von Hydro zur Verfügung gestellten oder gelieferten Art Hydro gehören. Der VERTRAGSPARTNER ist ferner verpflichtet, die PRODUKTE für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand, Explosion und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und Hydro die Polizei dieser Versicherung auf erste Auflösung des Eigentumsvorbehalts aufzutragen. Abweichend von dem VERTRAGSPARTNER gegen den Kaufsatz der PRODUKTE aufgrund der genannten Versicherungen werden vom VERTRAGSPARTNER bereits im Zustandekommen des VERTRAGS an Hydro abgetreten. Werden die von Hydro unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen Bestandteil einer anderen Sache oder werden sie zu einer anderen Sache umgeformt, wird Hydro Miteigentümer der anderen Sache im Verhältnis des Anteils des Wertes der von Hydro der betreffenden anderen Sache bzw. bleibt Hydro Eigentümer der gebildeten Sachen. Sollte die Versicherung aufgrund derartiger Versicherungen einen Betrag schulden, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER, aufgrund der genannten Versicherungen gegen den Kaufsatz der PRODUKTE aufgrund der genannten Versicherungen werden vom VERTRAGSPARTNER bereits im Zustandekommen des VERTRAGS an Hydro abgetreten.
3. Werden die von Hydro unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen Bestandteil einer anderen Sache oder werden sie zu einer anderen Sache umgeformt, wird Hydro Miteigentümer der anderen Sache im Verhältnis des Anteils des Wertes der von Hydro der betreffenden anderen Sache bzw. bleibt Hydro Eigentümer der gebildeten Sachen. Sollte die Versicherung aufgrund derartiger Versicherungen einen Betrag schulden, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER, aufgrund der genannten Versicherungen gegen den Kaufsatz der PRODUKTE aufgrund der genannten Versicherungen werden vom VERTRAGSPARTNER bereits im Zustandekommen des VERTRAGS an Hydro abgetreten.
4. Außer im Rahmen seiner normalen Betriebsführung ist der VERTRAGSPARTNER nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden PRODUKTE ganz oder teilweise zu veräußern, zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu belasten. Im Falle eines Verstößes gegen diese Bedingung ist der gesetzliche Schutz der Eigentumsvorbehaltsrechte aufgehoben und die Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der VERTRAGSPARTNER bereits beim Zustandekommen des Vertrags alle aus der Weiterveräußerung resultierenden Rechte zur Einziehung des Kaufpreises an Hydro ab.
5. Für den Fall, dass der VERTRAGSPARTNER seinen Verpflichtungen gegenüber Hydro nicht nachkommt, wird Hydro vom VERTRAGSPARTNER unbeschadet der sonstigen Rechte von Hydro widerrufflich erächtigt, ohne Inverzugssetzung oder gerichtliche Intervention dessen Befreiung zu erhalten und die aufgrund der Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der VERTRAGSPARTNER bereits beim Zustandekommen des Vertrags alle aus der Weiterveräußerung resultierenden Rechte zur Einziehung des Kaufpreises an Hydro ab.
6. Im Falle einer Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Treuhänder oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von Hydro hinzuweisen und Hydro davon in Kenntnis zu setzen.
- O. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Hydro und dem VERTRAGSPARTNER gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts und ausländischen Rechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für die Auslegung der VERKAUFSBEDINGUNGEN ist stets die niederländische Fassung maßgebend.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem/den VERTRAG/VERTRÄGEN und/oder diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN erheben, unterliegen der Zuständigkeit des Gerichts, das in dem Bezirk, in dem die betreffende Hydro-Niederlassung angesiedelt ist, sachlich und örtlich zuständig ist. Hydro hat jedoch stets das Recht, den Streitfall dem aufgrund des Geschäftssitzes des VERTRAGSPARTNERS zuständigen Gericht vorzulegen.
- P. DATENSCHUTZ**
1. Personenbezogene Daten des VERTRAGSPARTNERS werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, nationale Datenschutzbestimmungen) und entsprechend der Beschreibung in der Datenschutzerklärung von Hydro verarbeitet. Der Begriff „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die E-Mail-Adresse eines Vertragspartners kann zu Marketingzwecken verwendet werden; der Vertragspartner kann dem jederzeit widersprechen. In den Unternehmen der Hydro Group wurden für die Verarbeitung personenbezogener Daten verbindliche interne Datenschutzzörschriften (Binding Corporate Rules, BCR) implementiert. Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung der Hydro Group finden Sie auf der Website: <https://www.hydro.com/nl-NL/privacy/privacyverklaring>.